



Beschluss des Schulrates Nr. 02/2026

Am 27.01.2026 um 13:30 Uhr

hat sich der Schulrat des Berufsbildungszentrum „Chr. J. Tschuggmall“ Brixen aufgrund einer formellen Einladung des Vorsitzenden im Sitzungssaal der Schule zu einer Sitzung eingefunden.

Betreff: Resolution in Bezug auf „Brennpunktklassen“

Anwesende Mitglieder des Schulrates:	Frau Heidi Winkler	(Lehrervertreterin)
	Herr Wolfram Girtler	(Lehrervertreter)
	Herr Gerhard Prossliner	(Lehrervertreter)
	Herr Martin Rederlechner	(Direktor)
	Herr Michael Engl	(Schulsekretär)
	Herr Faller Helmut	(Vizedirektor)**

Entschuldigt Abwesende:	Frau Karin Schgaguler	(Elternvertreterin)
	Herr Lorenz Fischnaller	(Schülervertreter)
	Herr Raffael Huber	(Schülervertreter)

Schriftführer: Michael Engl

**beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Nach Einsichtnahme

- in Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), in geltender Fassung;
- in Art. 5 des Landesgesetzes vom 24.09.2010, Nr. 11 (die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol), in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in Art. 1/ter, Art. 30, Art. 31, Art. 32, Art. 33 und Art. 34 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000 (Autonomie der Schulen) in geltender Fassung;
- in den bestehenden Dreijahresplan;

Nach Feststellung

- dass der Schulrat beschlussfähig ist;
- dass eine Resolution in Bezug auf den Wechsel von verhaltensauffälligen Schüler/innen in problematische Klassen nötig und angebracht ist;
- dass die Textpassage der Resolution den Mitgliedern des Schulrates im Vorfeld zur Kenntnis gebracht worden sind;



nach Besprechung der Inhalte, eingehendem Erfahrungsaustausch und Beratung

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

beschlossen

eine Resolution laut folgendem Wortlaut zu genehmigen:

„Ablehnungsmöglichkeit von Einschreibungen in Brennpunktklassen

Klassen, deren Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund und/oder Schülern mit attestierten Lernschwächen/Beeinträchtigungen und erhöhtem Förderbedarf und/oder der Anteil von Schülern wo Sozialdienste involviert sind – in der Summe mehr als die Hälfte ausmacht, werden schulintern als Brennpunktklassen bezeichnet.

Die Schulleitung ist ermächtigt, Einschreibungen in eine Brennpunktklasse abzulehnen, wenn der/die einschreibungsinteressierte Schüler/Schülerin bereits eine Klasse derselben Jahrgangsstufe – auch an einer anderen Schule - besucht hat, und die Betragensnote dort unter 8 ist und/oder Disziplinarmaßnahmen getroffen werden mussten, die auch Schulausschluss zur Folge hatten.“

Vorliegender Beschluss wird ab dem 05.02.2026 für fünfzehn aufeinanderfolgende Tage an der Anschlagtafel der Schule und auf der institutionellen Homepage unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb 60 Tagen ab der Veröffentlichung Einspruch eingelegt werden.

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

Der Protokollführer

Michael Engl

Der Vorsitzende

Martin Rederlechner